

Betrauung

der Gemeinnützigen Ingolstädter Veranstaltungen GmbH
(nachstehend „IN-Veranstaltungen gGmbH“)

durch

die Stadt Ingolstadt (nachstehend „Stadt“)

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf
staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unter-
nehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-
chem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allge-
meinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihil-
fen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

(2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transpa-
renz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen
Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unter-
nehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 16. November 2006)

- Transparenzrichtlinie -

§ 1

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Stadt Ingolstadt hat entsprechend Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO die Aufgabe der Kulturpflege. Dies beinhaltet kulturelle Veranstaltungen durchzuführen und das traditionelle Brauchtum zu pflegen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie um gemeinnützig anerkannte Aufgaben entsprechend § 52 AO Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 23.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt betraut die IN-Veranstaltungs gGmbH mit den in § 1 dargestellten Gemeinwohlverpflichtungen.
- (2) Die IN-Veranstaltungs gGmbH ist mit dem konkreten Satzungszweck gegründet worden, im Raum Ingolstadt die Kunst und Kultur durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zur Brauchtumspflege zu fördern.
- (3) Die Stadt kontrolliert über die in der Satzung der IN-Veranstaltungs gGmbH verankerten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und möglichen Gesellschafterweisungen Art, Umfang und Weise der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen.
- (4) Die von der IN-Veranstaltungs gGmbH wahrzunehmende Aufgabe umfasst insbesondere die nachstehenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 1. Vorbereitung, Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen wie Musikveranstaltungen/Konzerte, Kabarett, Lesungen, Ausstellungen, Tanztheater
 2. Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zur Brauchtumspflege wie historische Veranstaltung, Volksfeste und Märkte

3. Bereitstellung und Verwaltung von Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, auch für Dritte. Dies beinhaltet insbesondere die Verwaltung und den Betrieb der Halle neun.
 4. Beteiligung und Mittelbereitstellung an Gesellschaften, die ebenfalls der Kulturpflege dienen und die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen. Dies beinhaltet insbesondere die Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH, die als Zweck die Durchführung künstlerischer Veranstaltungen, die Vergabe von Konzertaufträgen, die Pflege des Liedgutes, des Chorgesangs und der Musik im Allgemeinen hat. Sie erfüllt ihren Satzungszweck durch die Durchführung von öffentlichen Konzerten und Konzertreihen, sowie die Organisation und Veranstaltung von Gastspielen anderer Künstler und Orchester.
- (5) Um eine diskriminierungsfreien Auswahl von Standbetreibern zu gewährleisten, verpflichtet sich die IN-Veranstaltungs gGmbH, die Auswahl von Standbetreibern für Volksfeste dem Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit der Stadt Ingolstadt zu überlassen.
- (6) Zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören auch weitere damit verbundene Nebenleistungen.
- (7) Der Umfang der in Abs. 4 und 5 dargestellten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Stadtrates fortgeschrieben. Im zu erstellenden Wirtschaftsplan der IN-Veranstaltungs gGmbH werden Art und Umfang sowie die Ausgestaltung der zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die hierfür erforderlichen Ausgleichsleistungen festgehalten.
- (8) Die Betrauung ist auf 10 Jahre befristet. Bei Investitionszuschüssen erstreckt sich der Betrauungszeitraum mindestens auf die Abschreibungsdauer.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 7 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit nach den satzungsgemäß festgelegten Zwecken kann die Stadt an die IN-Veranstaltungs gGmbH Ausgleichsleistungen erbringen.
- (2) Die erforderliche Höhe der Ausgleichszahlung ist jährlich im Vorhinein mit der Erstellung des Wirtschaftsplans für die Gemeinwohlverpflichtungen zu ermitteln. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt auf Antrag der IN-Veranstaltungs gGmbH über die erforderliche Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung.

Führen unvorhersehbare Ereignisse im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 7 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. Hierüber entscheidet die Stadt im Rahmen einer Fortschreibung des Wirtschaftsplans oder bei der Genehmigung der Planabweichungen im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 7 verursachten Aufwendungen nach Abzug der dabei erzielten Erlöse und eine angemessene Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken. Kosten für Investitionen können ersetzt werden, wenn sie für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 7 erforderlich sind.

- (3) Die etwaigen notwendigen Ausgleichszahlungen werden bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne vorläufig und bei der Erstellung der Jahresabschlüsse endgültig ermittelt.
- (4) Nicht durch Erlöse gedeckte Aufwendungen aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation

(Zu Art. 4 und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 7 entsteht, legt die IN-Veranstaltungs gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ihren testierten Jahresabschluss vor und berichtet über die für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 7 tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Erträge sowie Investitionen im Vergleich zu den im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigten Mitteln. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung entscheidet die Stadt abschließend über die Höhe der zulässigen Ausgleichszahlungen.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 7 werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses getrennt zu etwaigen Erträgen und Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben aus sonstigen Bereichen geführt. Die Überprüfung obliegt dem Abschlussprüfer.
- (3) Überhöhte Ausgleichszahlungen müssen zurückbezahlt werden. Beträgt die Überkompensation nicht mehr als 10 % der jeweiligen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die Ausgleichszahlung der nächstfolgenden Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 01.12.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen. Er ersetzt den am 03.12.2015 beschlossenen Betrauungsakt.

Ingolstadt, den 01.12.2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister